

Die EuGH-Rechtsprechung zum Joint-Controllershship

Facebook Fanpages, Zeugen Jehovas, Fashion ID

Einleitung

Die gemeinsame Verantwortung (Joint Controllershship) ist durch drei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in dem Mittelpunkt der datenschutzrechtlichen Diskussion gerückt. Die Rechtsfigur stammt aus der Datenschutzrichtlinie, zu der die Urteile ergangen sind und wurde in die DS-GVO übernommen. Neu ist aber, dass Art. 26 DS-GVO Rechtsfolgen an das Vorliegen der gemeinsamen Verantwortung knüpft, insbesondere eine Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen. Um die gemeinsame Verantwortung von der Auftragsverarbeitung auf der einen Seite und von der alleinigen Verantwortung auf der anderen Seite abzugrenzen, ist die Kenntnis der entscheidenden Passagen der bislang ergangenen Urteile unerlässlich. Das Arbeitspapier stellt sie im Überblick vor und fasst in einer abschließenden Tabelle zusammen, was zur Annahme einer gemeinsamen Verantwortung erforderlich ist.

EuGH: Facebook Fanpages

- EuGH, Urt. v. 5.6.2018 – C-210/16 (Facebook Fanpages):



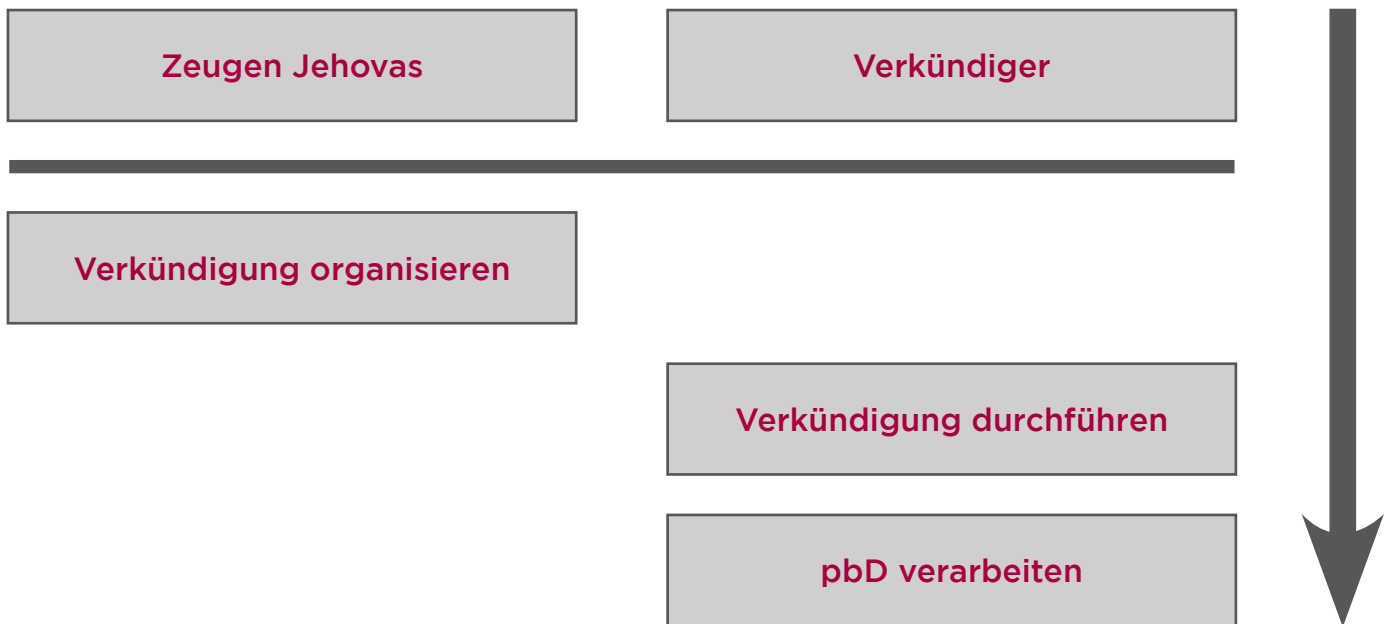
- Rn 35: „Auch wenn der bloße Umstand der Nutzung eines sozialen Netzwerks wie Facebook [...] einen Facebook-Nutzer nicht für die von diesem Netzwerk vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten mitverantwortlich macht, ist indes darauf hinzuweisen, dass **der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage mit der Einrichtung einer solchen Seite Facebook die Möglichkeit gibt, auf dem Computer oder jedem anderen Gerät der Person, die seine Fanpage besucht hat, Cookies zu platzieren [...]**“
- Rn 36: „[...] Hieraus geht] hervor, dass die Einrichtung einer Fanpage auf Facebook von Seiten ihres Betreibers eine Parametrierung u. a. entsprechend seinem Zielpublikum sowie den Zielen der Steuerung oder Förderung seiner Tätigkeiten impliziert, **die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erstellung der aufgrund der Besuche der Fanpage erstellten Statistiken auswirkt. [...]** Folglich trägt der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seite bei.“
- Rn 37: „Insbesondere kann der **Fanpage-Betreiber demografische Daten** über seine Zielgruppe – und damit die Verarbeitung dieser Daten – verlangen, [...] die] ihm **ganz allgemein ermöglichen, sein Informationsangebot so zielgerichtet wie möglich zu gestalten.**“
- Rn 38: „Zwar werden die von Facebook erstellten **Besucherstatistiken ausschließlich in anonymisierter Form an den Betreiber der Fanpage übermittelt, jedoch beruht die Erstellung dieser Statistiken auf der vorhergehenden Erhebung [...]** und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Besucher für diese statistischen Zwecke. **Die Richtlinie 95/46 verlangt jedenfalls nicht, dass bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit mehrerer Betreiber für dieselbe Verarbeitung jeder Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat.**“
- Rn 39: „Unter diesen Umständen **ist festzustellen, dass der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage [...]** durch die von ihm vorgenommene Parametrierung [...] sowie den Zielen der Steuerung oder Förderung seiner Tätigkeiten **an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Fanpage beteiligt ist.** Daher ist der **Betreiber im vorliegenden Fall als in der Union gemeinsam mit Facebook Ireland für diese Verarbeitung Verantwortlicher** im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 **einzustufen.**“
- Rn 42: „Unter diesen Umständen trägt die Anerkennung einer gemeinsamen Verantwortlichkeit des Betreibers des sozialen Netzwerks und des Betreibers einer bei diesem Netzwerk unterhaltenen Fanpage im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Besucher dieser Fanpage dazu bei, **entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 95/46 einen umfassenderen Schutz der Rechte sicherzustellen, über die die Personen verfügen, die eine Fanpage besuchen.**“

→ Schutzgegenstand für den EuGH: Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen (= Art. 13 ff. DS-GVO)

- Rn 43: „Klarzustellen ist, dass das Bestehen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit [...] aber **nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure zur Folge hat**, die von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sind. **Vielmehr können diese Akteure in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß in der Weise einbezogen sein**, dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist.“

EuGH: Zeugen Jehovas

- EuGH, Urt. v. 10.7.2018 – C-25/17 (Zeugen Jehovas):



- LS 3: „Art. 2 lit. d RL 95/46 ist [...] dahin auszulegen, dass eine **Religionsgemeinschaft gemeinsam mit ihren als Verkündiger tätigen Mitgliedern als Verantwortliche für die Verarbeitungen personenbezogener Daten angesehen werden kann**, die durch diese Mitglieder im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erfolgen, die von dieser Gemeinschaft organisiert und koordiniert wird und zu der sie ermuntert, **ohne dass es hierfür erforderlich wäre, dass die Gemeinschaft Zugriff auf diese Daten hat oder ihren Mitgliedern nachweislich schriftliche Anleitungen oder Anweisungen zu diesen Datenverarbeitungen gegeben hat.**“
- Rn 66: „Da das Ziel dieser Bestimmung darin besteht, durch eine **weite Definition des Begriffs des „Verantwortlichen“ einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten**, hat das Bestehen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit **nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure für dieselbe Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge**. Vielmehr können diese Akteure in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß einbezogen sein, [...]“

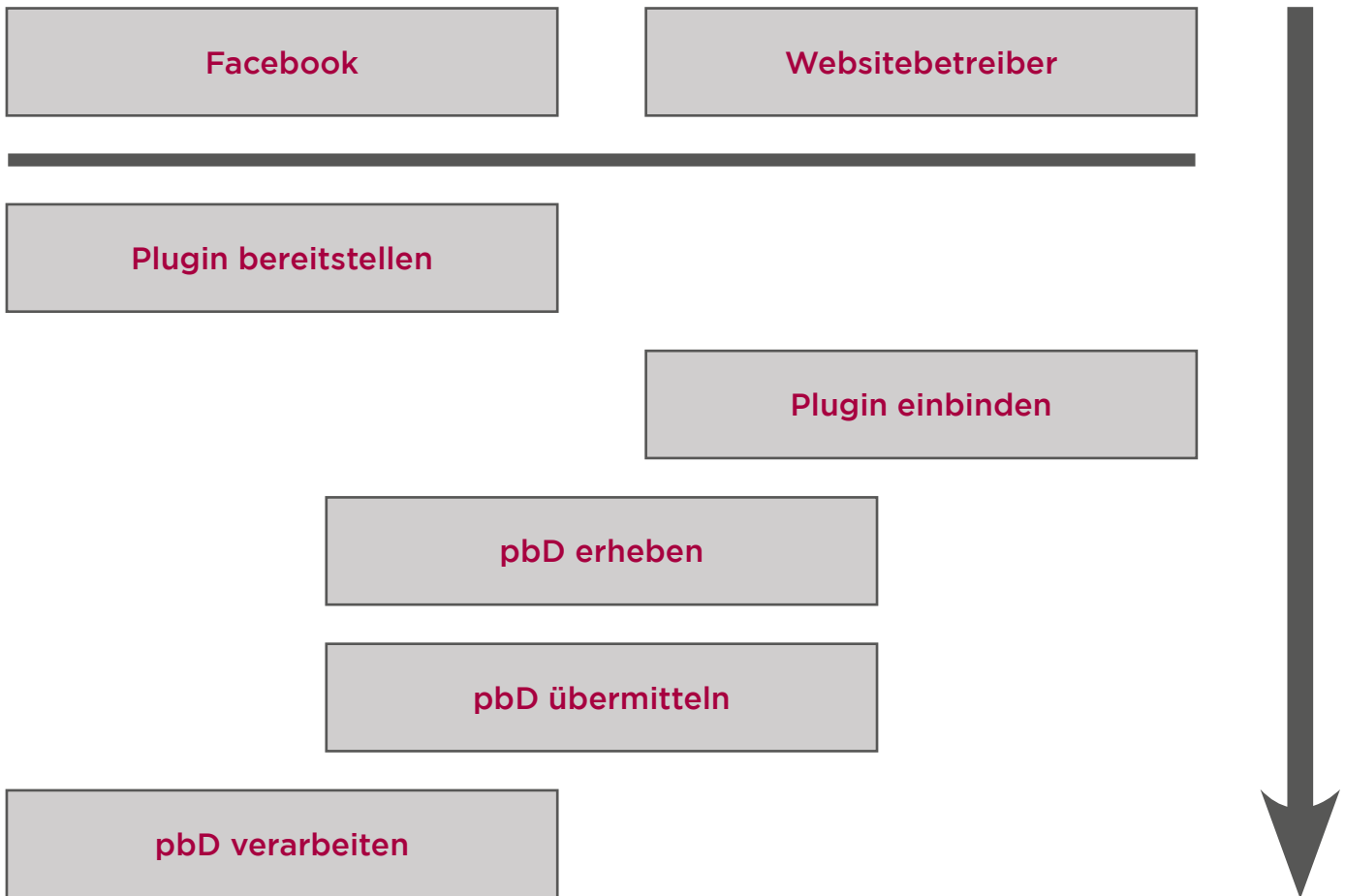
→ Schutzgegenstand: betroffene Personen als solche

- Rn 67: „Insoweit kann weder aus dem Wortlaut von Art. 2 lit. d noch aus irgendeiner anderen Bestimmung der RL 95/46 geschlossen werden, dass die Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung **mittels schriftlicher Anleitungen oder Anweisungen seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen** erfolgen muss.“
- Rn 69: „Im Übrigen setzt die gemeinsame Verantwortlichkeit mehrerer Akteure für dieselbe Verarbeitung nach dieser Bestimmung **nicht voraus, dass jeder von ihnen Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat** [...]“

- Rn 70: „Im vorliegenden Fall ist es der Vorlageentscheidung zufolge zwar **Sache der verkündigenden Mitglieder der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas, zu entscheiden, [... wie personenbezogene Daten verarbeitet werden]. Allerdings erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten [...] im Rahmen der Ausübung der Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür,** mit der die verkündigenden Mitglieder [...] den Glauben ihrer Gemeinschaft verbreiten. **Wie sich aus der Vorlageentscheidung ergibt, stellt diese Verkündigungstätigkeit eine wesentliche Betätigungsform dieser Gemeinschaft dar,** die von ihr organisiert und koordiniert wird und zu der sie ermuntert. In diesem Rahmen werden die Daten als Gedächtnisstütze zum Zweck der späteren Verwendung und für den Fall eines erneuten Besuchs erhoben.“
- Rn 71: „**Somit scheint die Erhebung personenbezogener Daten über aufgesuchte Personen und die anschließende Verarbeitung dieser Daten zur Umsetzung des Ziels der Gemeinschaft [...]** – nämlich die Verbreitung ihres Glaubens – **zu dienen und folglich von ihren verkündigenden Mitgliedern im Interesse der Gemeinschaft vorgenommen zu werden.** Überdies ist der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas nicht nur allgemein bekannt, dass solche Datenverarbeitungen zum Zweck der Verbreitung ihres Glaubens erfolgen, sondern **sie organisiert und koordiniert die Verkündigungstätigkeit ihrer Mitglieder [...].“**

EuGH: Fashion ID

- EuGH, Urt. v. 29.7.2019 - C-40/17 (Fashion ID)



- Rn. 68: „Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass eine [...] **Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als für die Verarbeitung Verantwortlicher [...] angesehen werden kann [...]**“
- Rn. 69: „Im Übrigen setzt die gemeinsame Verantwortlichkeit mehrerer Akteure für dieselbe Verarbeitung nach dieser Bestimmung **nicht voraus, dass jeder von ihnen Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat [...]**“
- Rn. 70: „Da jedoch das **Ziel [...] darin besteht, durch eine weite Definition des Begriffs des „Verantwortlichen“ einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten**, hat das Bestehen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit **nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure für dieselbe Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge**. Vielmehr können diese Akteure in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß einbezogen sein [...]

→ Schutzgegenstand: betroffene Personen als solche

- Rn. 74: „Daraus folgt [...], dass eine [...] Person offenbar nur für Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten, über deren Zwecke und Mittel sie – gemeinsam mit anderen – entscheidet, [...] gemeinsam mit anderen verantwortlich sein kann. **Dagegen kann, unbeschadet einer etwaigen insoweit im nationalen Recht vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung, diese [...] Person für vor- oder nachgelagerte Vorgänge in der Verarbeitungskette**, für die sie weder die Zwecke noch die Mittel festlegt, **nicht als im Sinne dieser Vorschrift verantwortlich angesehen werden.**“

→ Beachte: Unterschied zwischen Verantwortlichkeit im Datenschutz und Zurechnung für Haftung im Zivilrecht

- Rn. 75: „Im vorliegenden Fall ergibt sich [...], dass Fashion ID es dadurch, dass sie den **„Gefällt mir“-Button von Facebook Ireland in ihre Website eingebunden hat, offenbar ermöglicht hat, personenbezogene Daten der Besucher ihrer Website zu erhalten**. Diese Möglichkeit entsteht ab dem Zeitpunkt des Aufrufens einer solchen Seite, und zwar unabhängig davon, ob diese Besucher Mitglieder des sozialen Netzwerks Facebook sind, ob sie den „Gefällt mir“-Button von Facebook angeklickt haben oder auch ob sie von diesem Vorgang Kenntnis haben.“

→ Beachte: EuGH scheint von Erhebung durch Fashion ID auszugehen, nicht durch Facebook

- Rn. 76: „Unter Berücksichtigung dieser Informationen ist festzustellen, dass die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die Fashion ID gemeinsam mit Facebook Ireland über die Zwecke und Mittel entscheiden kann, [...] **das Erheben der personenbezogenen Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung sind**. Dagegen ist nach diesen Informationen [...] **ausgeschlossen, dass Fashion ID über die Zwecke und Mittel der Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, die Facebook Ireland nach der Übermittlung dieser Daten an sie vorgenommen hat, [...]**“

- Rn. 77-79: „Was die Mittel betrifft [...] ergibt sich [...], dass **Fashion ID den „Gefällt mir“-Button von Facebook [...] in ihre Website offenbar in dem Wissen eingebunden hat, dass dieser als Werkzeug zum Erheben und zur Übermittlung von personenbezogenen Daten der Besucher dieser Seite dient [...].** Mit der Einbindung eines solchen Social Plugins in ihre Website hat **Fashion ID im Übrigen entscheidend das Erheben und die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Besucher dieser Seite zugunsten des Anbieters dieses Plugins [...] beeinflusst**, die ohne Einbindung dieses Plugins nicht erfolgen würden.“
- Rn. 80: „Was die Zwecke dieser [...] Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, scheint es, dass **die Einbindung des „Gefällt mir“-Buttons [...] ihr ermöglicht, die Werbung für ihre Produkte zu optimieren [...]. Um in den Genuss dieses wirtschaftlichen Vorteils kommen zu können, [...] scheint Fashion ID mit der Einbindung eines solchen Buttons in ihre Website zumindest stillschweigend in [... die Verarbeitungen durch Facebook ...] eingewilligt zu haben.** Dabei werden diese Verarbeitungsvorgänge im wirtschaftlichen Interesse sowohl von Fashion ID als auch von **Facebook Ireland durchgeführt, für die die Tatsache, über diese Daten für ihre eigenen wirtschaftlichen Zwecke verfügen zu können, die Gegenleistung für den Fashion ID gebotenen Vorteil darstellt.**“
- Rn. 83: „Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Website wie die von Fashion ID sowohl von Personen besucht wird, die Mitglieder des sozialen Netzwerks Facebook sind [...], als auch von Personen, die kein solches Konto haben. **In letzterem Fall erscheint die Verantwortlichkeit des Betreibers einer Website [...] hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Personen noch höher, da das bloße Aufrufen einer solchen Website [... mit dem ...] „Gefällt mir“-Button [...] offenbar automatisch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Facebook Ireland auslöst [...].**“
- Rn. 97: „Demnach ist auf die vierte Frage zu antworten, dass es in einer Situation wie der [...], in der der Betreiber einer Website in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, **erforderlich ist, dass der Betreiber und der Anbieter mit diesen Verarbeitungsvorgängen jeweils ein berechtigtes Interesse [...] wahrnehmen, damit diese Vorgänge für jeden Einzelnen von ihnen gerechtfertigt sind.**“

→ Beachte: EuGH verlangt vollständige Rechtfertigung für jeden gemeinsam Verantwortlichen

Zusammenfassung:

Was ist zur Annahme einer gemeinsamen Verantwortung erforderlich?

Erforderlich	Nicht erforderlich
<p>C1 veranlasst Verarbeitung durch C2 und gibt Parameter für Verarbeitung vor (= gemeinsame Entscheidung über Mittel der Verarbeitung)</p> <p><u>oder</u></p> <p>C1 nimmt aus Eigeninteresse Einfluss auf die Verarbeitung von C2 und wirkt damit an der Entscheidung über Zwecke und Mittel der Verarbeitung mit</p>	<p>Zugang aller gemeinsam Verantwortlichen zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten</p>
<p>C1 und C2 nehmen mit unterschiedlichen Beiträgen an der Verarbeitung teil</p> <p><u>oder</u></p> <p>C1 und C2 profitieren (ggf. in vorgelagerten oder nachgelagerten Phasen) von den Ergebnissen der Verarbeitung</p>	<p>Gleichwertigkeit der Beiträge der gemeinsam Verantwortlichen oder Beteiligung an allen „Phasen“ der Verarbeitung</p> <p>Gleichlauf der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit mit der zivilrechtlichen Haftung von C1 und C2</p>
<p>C2 will mit seiner Tätigkeit die Ziele von C1 steuern und fördern (= gemeinsame Entscheidung über Zweck der Verarbeitung)</p> <p><u>oder</u></p> <p>Verarbeitung dient gemeinsamem, übergeordneten (von einem Controller organisierten) Ziel von C1 und C2 und liegt damit im gemeinsamen Interesse von C1 und C2</p> <p><u>oder</u></p> <p>C1 und C2 erlangen jeweils eigene wirtschaftliche Vorteile aus der gemeinsamen Verarbeitung, sodass diese für C1 und C2 jeweils in deren wirtschaftlichem Interesse liegt</p>	<p>Schriftliche Anleitungen oder Anweisungen von C1 an C2 (oder umgekehrt) zur Durchführung der gemeinsamen Verarbeitung</p>

Seminartipp zum Arbeitspapier

Gemeinsame Verantwortlichkeit: Die neue Auftragsverarbeitung?

Schon die alte europäische Datenschutz-Richtlinie kannte die gemeinsam Verantwortlichen (Joint Controllershship). Mit Art. 26 DS-GVO ist diese Form der gemeinsamen Verarbeitung nun auch in Deutschland möglich. Wann aber mehrere Verantwortliche gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheiden, bedarf der Konkretisierung anhand von Fallbeispielen. Nur so lassen sich eigene Verantwortlichkeit, gemeinsame Verantwortlichkeit und Auftragsverarbeitung voneinander abgrenzen.

Ebenso zu klären ist, wie die vertragliche Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen den Beteiligten erfolgt und wie dies betroffenen Personen – auch mit Blick auf die Transparenzpflichten in der DS-GVO – zu kommunizieren ist.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.



Autoren

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Wissenschaftlicher Referent bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Bonn

